

BEKANNTMACHUNG der Stadt Bad Oeynhausen

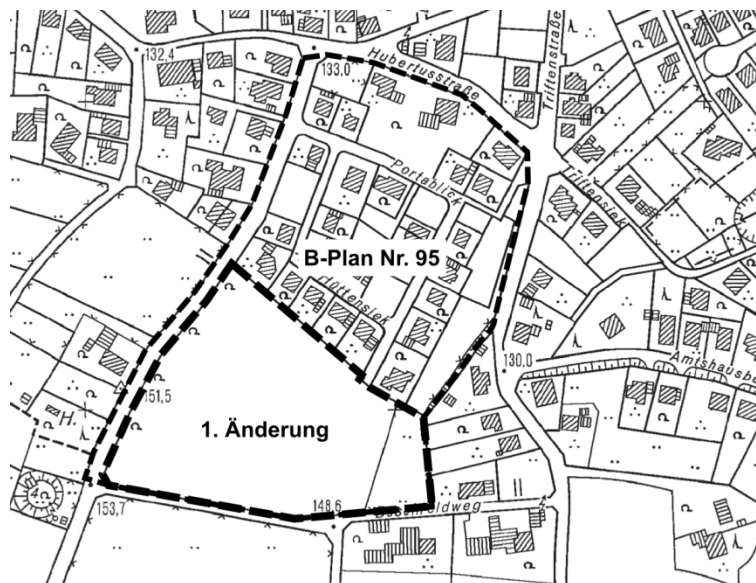
über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

- „1. Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 7 zur Druckvorlage beschlossen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigefügt.“

Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 3 km südöstlich des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von etwa 2,1ha. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ beinhaltet die Flurstücke 207 und 208 (Stand zum Aufstellungsbeschluss 25.02.2015) und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 208.
- Im Süden: durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Wegeflurstücke Nr. 35 (Buschfeldweg) und Nr. 36 (namenloser Landwirtschaftsweg)
- Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Grenze des Straßenflurstücks Nr. 29 (Bleichstraße)
- Im Norden: durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Flurstücke 207 und 208.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018/19

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes „Portablick“ geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ einschließlich Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, im Bereich – Stadtentwicklung – , Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2019

gez.
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)